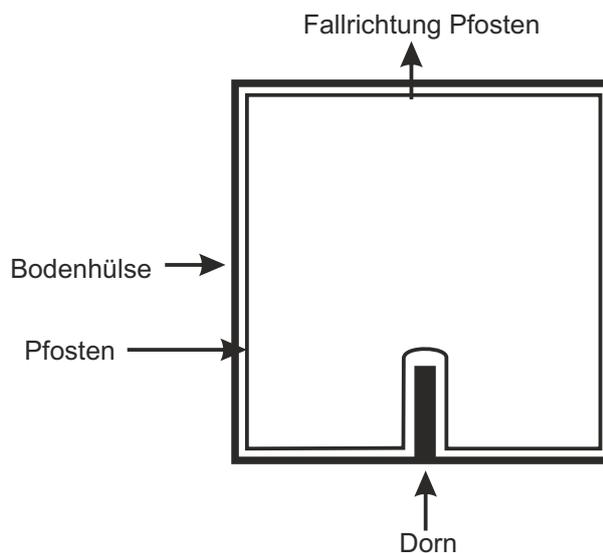
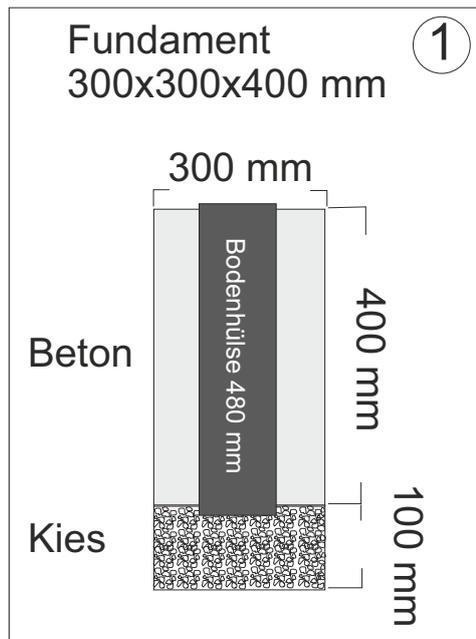
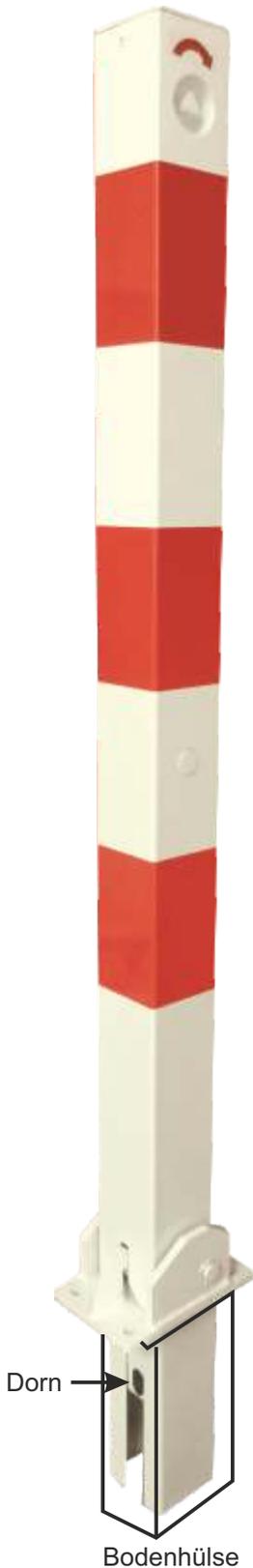


**ACHTUNG**

Die Bodenhülsen sollten, so es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, 2 - 3 mm über Flur gesetzt werden um ein zu schnelles Verschmutzen in der Hülse zu vermeiden. Sollte dies örtlich nicht sinnvoll erscheinen, siehe unten stehenden Auszug einer Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin, sind Bodenhülsen grundsätzlich bündig mit Oberkante Boden zu setzen.



Die durch einen Höhenunterschied begehbare Flächen hervorgerufene Gefährdung muß stets im Zusammenhang mit den Gesamtumständen der einzelnen Örtlichkeit gesehen werden (vgl. BGH VersR 81, 482). So sind Höhenunterschiede von bis zu 2 cm auf öffentlichen Gehwegen grundsätzlich hinzunehmen (vgl. OLG Hamm zfs 95, 324; OLG Köln zfs 91, 256), nicht hingegen ohne weiteres etwa auf dem Boden einer Kaufhaustiefgarage (vgl. OLG Köln VersR 92, 469). Nahe einer Bahnsteigkante kann schon eine Höhendifferenz von nur 8 mm einen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten bedeuten (BGH a.a.O.).